

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2020**
Ausgabe - Nr. **41**
Ausgabetag **04.09.2020**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
194	02.09.20	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 71.3 "Wohnbebauung Von-Droste-Hülshoff-Straße" – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	730 – 731
195	02.09.20	Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Raumordnerische Anpassung von Siedlungsflächenreserven“ – Öffentliche Auslegung	732 – 734
196	02.09.20	14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ - Öffentliche Auslegung	735 – 737
197	02.09.20	Öffentliche Auslegung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“	738 – 740
198	02.09.20	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 51.2 "Handkamp" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	741 – 743
199	02.09.20	Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II" - Öffentliche Auslegung	744 – 746

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

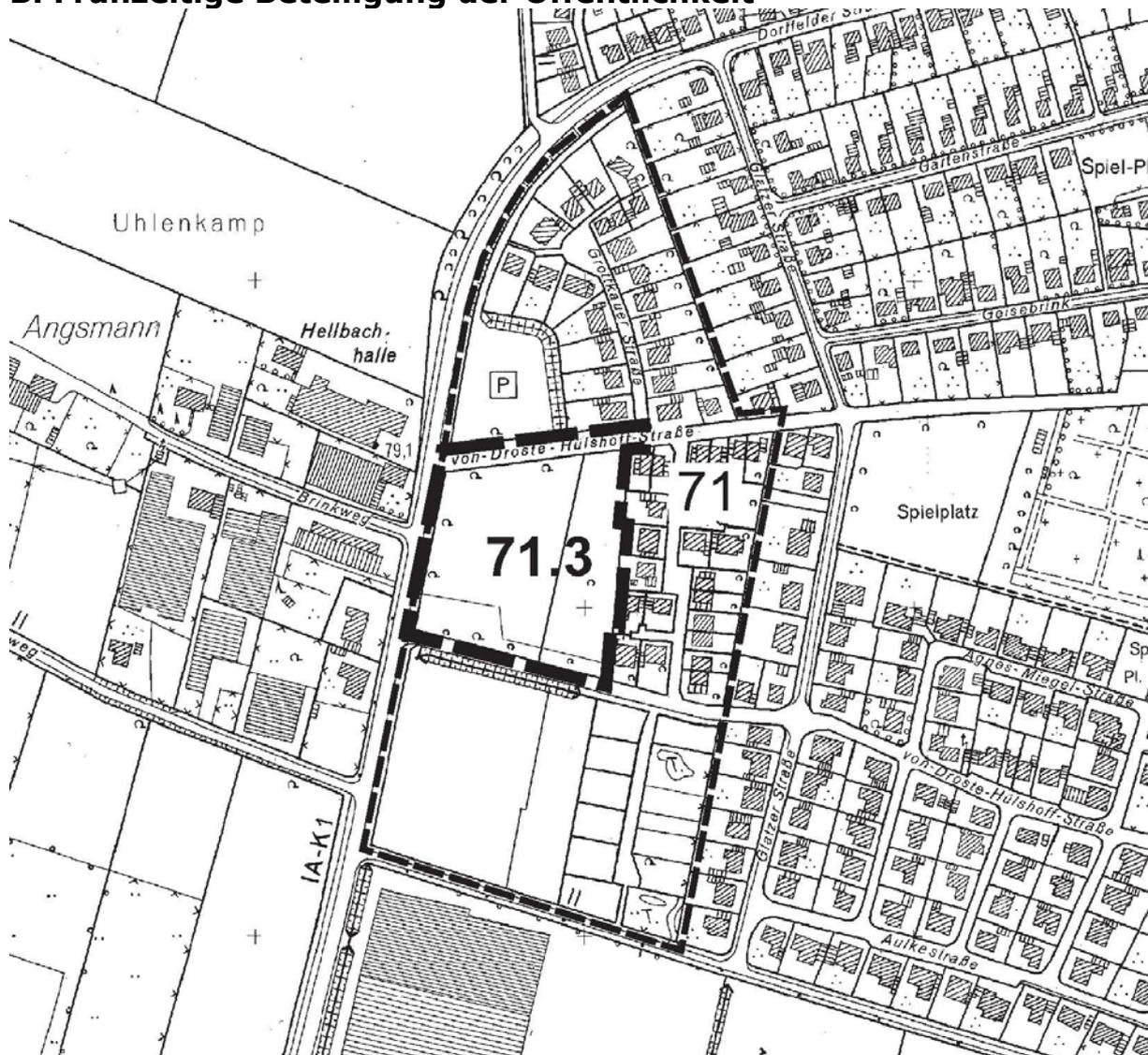
Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
200	02.09.20	Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am 10. September 2020	747 – 750
		BUNDESWEHR AHLEN	
201	02.09.20	Hinweis an die Bevölkerung durch den Standortäl- testen Ahlen	751
		ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGS- INGENIEUR	
202	02.09.20	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vorhelm	752
		GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT SENDEN- HORST MBH	
203	26.08.20	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019	753
		KREIS WARENDORF	
204	02.09.20	Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlaus- schusses am 18.09.2020	754
205	02.09.20	Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsent- scheidungen	755 - 756

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 71.3

“Wohnbebauung Von-Droste-Hülshoff-Straße”

B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71.3 “Wohnbebauung Von-Droste-Hülshoff-Straße” beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71.3 gem. § 13 BauGB wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. Damit kommt das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 01.09.2020 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 71.3 “Wohnbebauung Von-Droste-Hülshoff-Straße” in Form einer Bürgerversammlung und eines 14-tägigen Aushangs beschlossen.

Der ca. 14.815 m² große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71.3 umfasst in der Gemarkung Vorhelm, Flur 19 das Flurstücke 660 (9.189 m²) und 742

(4.576 m²) sowie Flur 7 Teile aus dem Flurstück 194 (ca. 1.100m²) und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend vom Einmündungsbereich Dorffelder Straße / Von-Droste-Hülshoff-Straße in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Von-Droste-Hülshoff-Straße bis parallel zur Höhe Von-Droste-Hülshoff-Straße 85.

Im Osten: In südlicher Richtung die Von-Droste-Hülshoff-Straße kreuzend, entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Von-Droste-Hülshoff-Straße 85, 81, 79, 77, 73, und 71/71a bis zum Fußweg in Verlängerung der Von-Droste-Hülshoff-Straße.

Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung des Fußweges bis zur Dorffelder Straße.

Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Dorffelder Straße bis zum Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71.3 "Wohnbebauung Von-Droste-Hülshoff-Straße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung auf einer Grünbrachfläche unter Berücksichtigung der Belange des Gewerbegebietes Brink geschaffen werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet zu der o.g. Planung am

**Dienstag, 15.09.2020, 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Westenmauer 10, 59227 Ahlen**

eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Ahlen alle interessierten und betroffenen Bürger einlädt.

Aufgrund der aktuellen Covid19-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen für öffentliche Veranstaltungen wird darum gebeten, sich im Vorfeld der Bürgerversammlung per E-Mail an strauche@stadt.ahlen.de unter Angabe der Personenanzahl anzumelden.

Zur weiteren Information findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

14.09.2020 bis einschließlich 25.09.2020

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 71.3 "Wohnbebauung Von-Droste-Hülshoff-Straße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 02.09.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Raumordnerische Anpassung von Siedlungsflächenreserven“

B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Raumordnerische Anpassung von Siedlungsflächenreserven“ beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat 01.09.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Raumordnerische Anpassung von Siedlungsflächenreserven“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der ca. 18,13 ha große Geltungsbereich umfasst sechs Teilgebiete, die im Wesentlichen außerhalb der Siedlungslage liegen.

Die Änderungsbereiche werden wie folgt grob verortet und umgrenzt:

Bereich Ortsrand Im Elsken:

eine schmale rechteckige Fläche umfasst Teilflächen der Flurstücke 11, 173 und 247 in Flur 12 der Gemarkung Ahlen nördlich der Straße „Im Elsken“ im Abstand von ca. 25 Metern zur Straßenfläche im Abschnitt zwischen Parkstraße und Otto-Schott-Straße.

Bereich Ortsrand Alter Postweg:

eine rechteckige Fläche umfasst Teilflächen der Flurstücke 1463, 1464 und 1554 in Flur 24 der Gemarkung Ahlen südlich der Straße „Alter Postweg“ im Abstand von ca. 25 Metern zu Straßenfläche im östlichen Abschnitt ab der ehemaligen Hofstätte Klockenbusch bis zum bebauten Grundstück „Alter Postweg Nr. 76“.

Bereich Ortsrand Dolberger Straße/ Zum Richterbach:

eine trapezförmige Fläche umfasst im Wesentlichen den Großteil des Flurstück 550 in der Flur 43 der Gemarkung Ahlen südlich der Straße „Zum Richterbach“ und östlich der „Walter-Rathenau-Straße“ bis zum südlichen Siedlungsabschluss in einem Abstand von ca. 25 Metern zur Dolberger Straße.

Bereich Ortsrand Bahnlinie/ Kleingarten Westfalenstolz:

ein Flächendreieck nordwestlich der Bahnlinie umfasst die Flurstücke 202, 359 und 360 in der Flur 45 der Gemarkung Ahlen südlich anschließend an die Siedlungsstruktur zwischen Chamissostraße und Hans-Sachs-Straße.

Bereich Ortsrand Homannsweg und Avermannskamp:

zum einen ein Flächendreieck südlich des Homannsweges und westlich der Walstedder Straße umfasst die Flurstücke 40, 198, 241, 242 und 243 in der Flur 3 der Gemarkung Ahlen und wird im Westen durch die verlängerte Linie des Grundstücks Homannsweg 8 gebildet. Zum anderen ein Flächenrechteck nördlich der Anliegerstraße „Avermannskamp“ umfasst die Flurstücke 17 und 18 sowie Teilflächen des Flurstücks 16 in der Flur 3 der Gemarkung Ahlen rückwärtig zu den Wohngrundstücken Westernfeldmark 6-12 gelegen.

Bereich Ortsrand „Harnthieweg“:

eine trapezförmige Fläche östlich anschließend an den Gewerbepark Olfetal und nördlich des Harnthieweges umfasst die Flurstücke 30, 31 und 42 der Flur 310 in der Gemarkung Ahlen.

Durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grund der planungsrechtlichen Rückführung ausgewählter Flächen in eine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche der notwendige planerische Spielraum für Darstellungen neuer Siedlungsflächen an anderer Stelle geschaffen.

Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende verfügbare umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbezogene Informationen als tabellarische Darstellung in der Begründung zu den Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Kulturgüter.

Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung der Teilgebiete der Flächennutzungsplanänderung wird mit Umsetzung der Planänderung – Rücknahme von Siedlungsflächenreserven - planungsrechtlich gesichert.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

Landesamt für Wald und Holz Schreiben vom 24.06.2020, Landwirtschaftskammer Schreiben vom 24.06.2020, Kreis Warendorf Schreiben vom 30.06.2020, LWL Archäologie Schreiben vom 09.07.2020.

Diese Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken zur Flächenrücknahme in ihren Stellungnahmen vorgetragen.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde vom 17.08.2020

Im Hinblick auf die landesplanerische Anpassung der Bauleitplanung wird auf das Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung verwiesen. Gegen die Planänderung mit dem Ziel der Flächenrücknahme von bislang dargestellten Siedlungsflächenreserven zugunsten von Flächen an anderer Stelle werden keine Bedenken vorgetragen. Die landesplanerische Abstimmung zur geplanten Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen erfolgt in den jeweiligen Bauleitplanverfahren.

Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die oben genannten umweltbezogenen Informationen mit den wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen zur Einsicht in der Zeit vom

14.09.2020 bis einschließlich 16.10.2020

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

59227 Ahlen, 02.09.2020

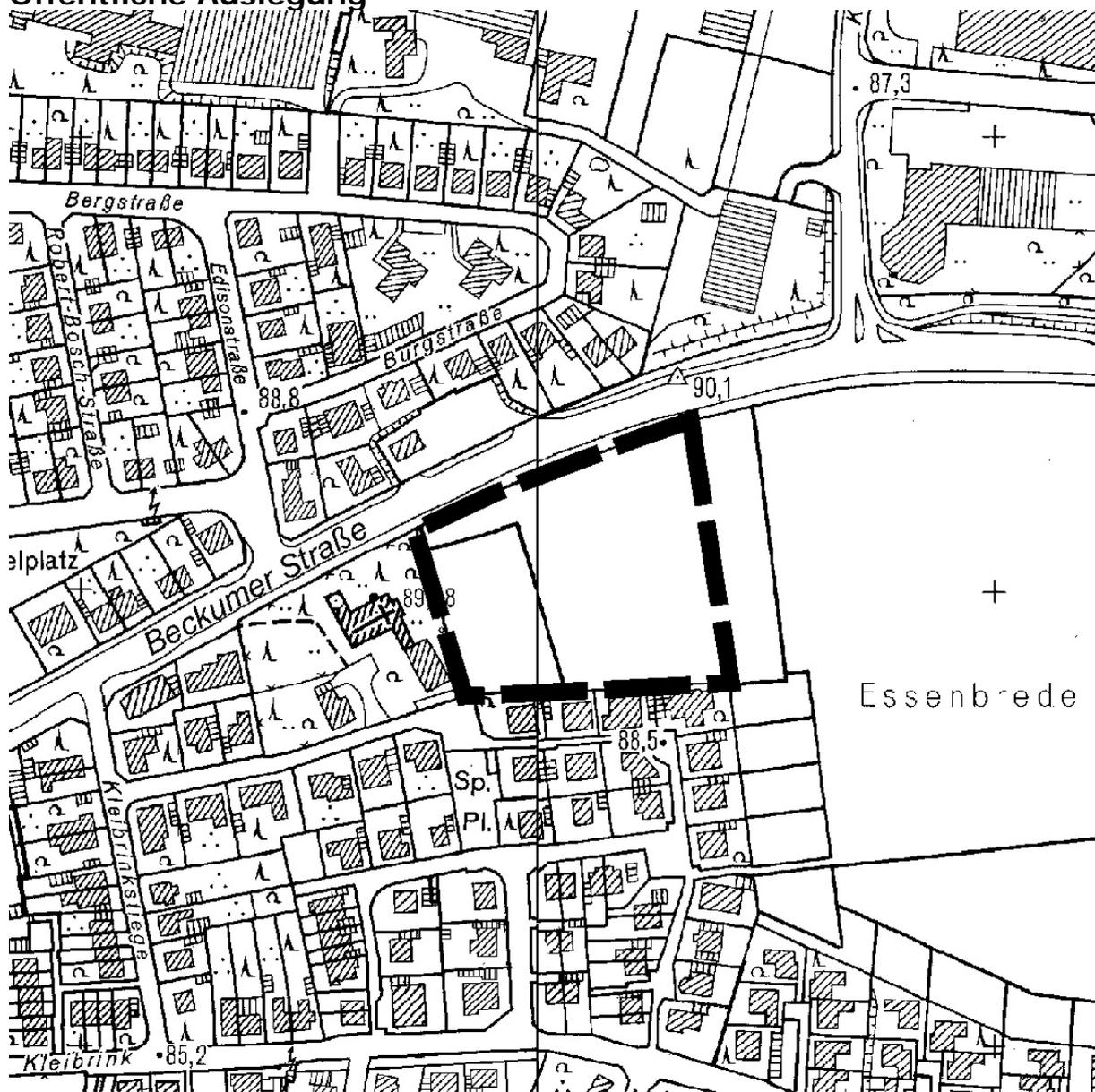
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“

Öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 01.09.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der ca. 1,16 ha m² große Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 23, die Flurstücke 1068 tlw. und 1069 tlw. und beinhaltet damit im Wesentlichen die Flächen zwischen der Beckumer Straße (B 58), der Wohnbebauung Paul-Gerhardt-Straße/Im Kreuzkamp und der Paul-Gerhardt-Kirche. Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Ausgehend vom nördlichsten Grenzstein des Grundstücks der Paul-Gerhardt-Kirche in nordöstlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Beckumer Straße bis zu einem Punkt der 28,5 m vom nördlichsten Grenzstein des Flurstücks 1069 entfernt liegt.
- Im Osten: In südlicher Richtung in einem Abstand von 28,0 m parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks 1069 bis zur nördlichen Grenze der Grundstücks Im Kreuzkamp 32.
- Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Im Kreuzkamp 32 und 34 sowie Paul-Gerhardt-Straße 13 und 11 bis zur der Paul-Gerhardt-Straße.

Im Westen: In nördlicher Richtung in einem Abstand von 3,0 m parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 1068 entlang bis zum Ausgangspunkt.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss erfolgte im Rahmen der weiteren Optimierung und Detaillierung der Planung ein geänderter Flächenzuschnitt und eine geänderte Anordnung der städtischen Fläche auf Grund der Nichterforderlichkeit des Bolzplatzes.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung des neuen Gemeindezentrums der St. Georg Gemeinde zu schaffen.

Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende verfügbare umweltbezogene Informationen:

Die Umweltprüfung innerhalb des Umweltberichts mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen:

Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung: Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, Emissionen.

Tier, Pflanzen/ Landschaft/ biologische Vielfalt: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, planungsrelevante Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Boden/ Fläche: Versiegelung, naturschutzrechtliche Kompensation, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Altstandorte.

Wasser/ Abwasser: Gewässer, Niederschlagswasser, Regenrückhaltung, Schmutzwasser.

Klima/ Luft: Klimawandel, Klimaanpassung, Luftqualität.

Kultur-/ Sachgüter: Denkmalgeschützte Gebäude, kulturelles Erbe.

Erneuerbare Energien: Sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Monitoring.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Begehung und Potenzialanalyse: Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kann ausgeschlossen werden.

Immissionsschutz-Gutachten: Nachweis, dass der Betrieb des neuen Gemeindezentrums die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm einhält.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 06.01.2020: Keine Bedenken
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Gütersloh/Münster/Warendorf, Schreiben vom 07.01.2020. Keine Anregungen und Bedenken.
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16. Januar 2020. Zu den Belangen der bergbaulichen Verhältnisse.
- Kreis Warendorf, Bauamt, Schreiben vom 29.01.2020. Keine Anregungen und Bedenken.
- Bezirksregierung Münster, Regionalplanung, Schreiben vom 29. Januar 2020. Zu den Zielen der Raumordnung.
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 30.01.2020. Keine Bedenken.

Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die oben genannten umweltbezogenen Informationen mit den wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen zur Einsicht in der Zeit vom

14.09.2020 bis einschließlich 14.10.2020

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

59227 Ahlen, 02.09.2020

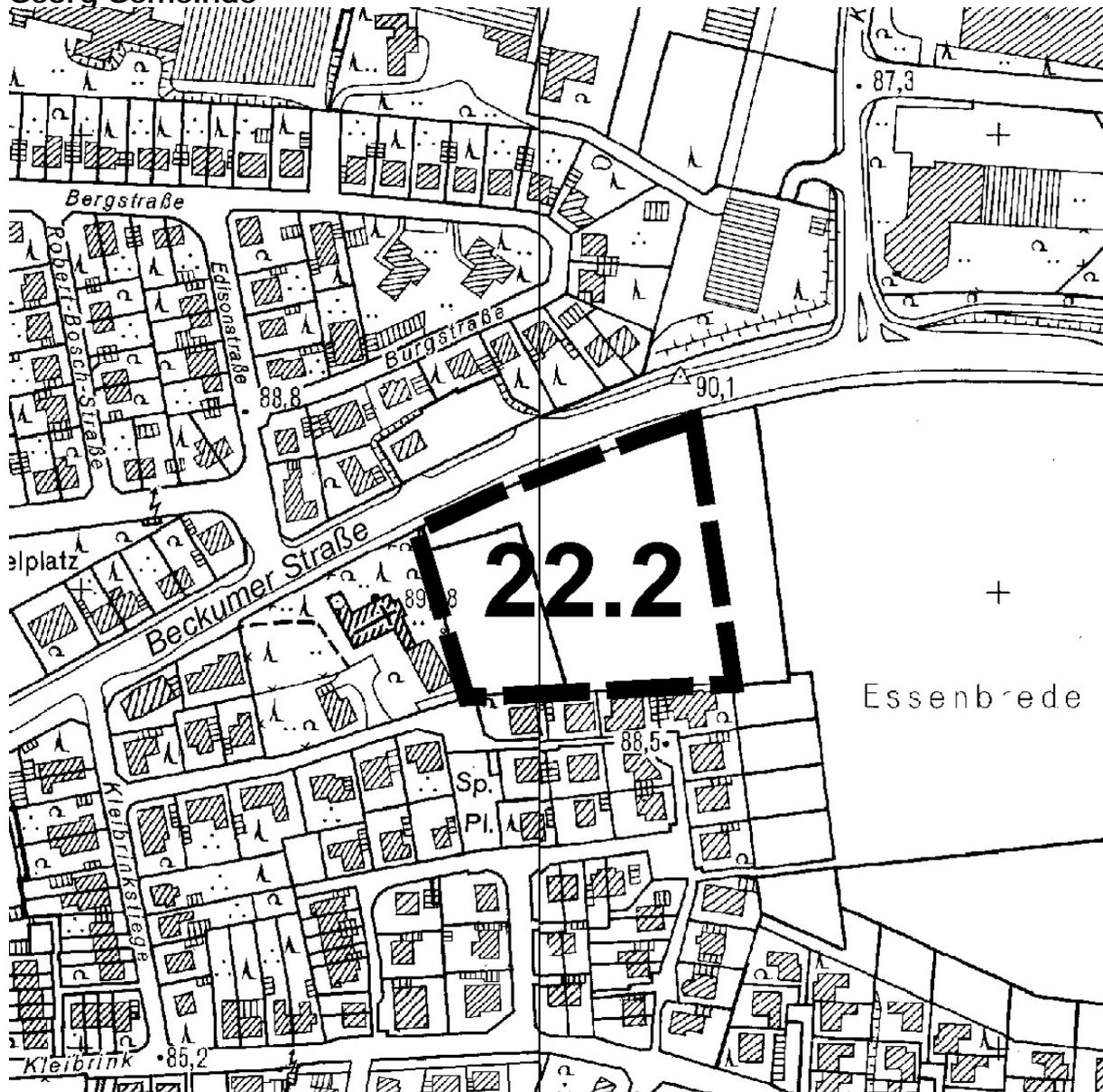
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**Öffentliche Auslegung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22.2 Gemeindezentrum St.
Georg Gemeinde“**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ beschlossen.

Der 11.556 m² große Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 23, die Flurstücke 1068 tlw. und 1069 tlw. und beinhaltet damit im Wesentlichen die Flächen zwischen der Beckumer Straße (B 58), der Wohnbebauung Paul-Gerhardt-Straße/Im Kreuzkamp und der Paul-Gerhardt-Kirche. Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend vom nördlichsten Grenzstein des Grundstücks der Paul-Gerhardt-Kirche in nordöstlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Beckumer Straße bis zu einem Punkt der 28,5 m vom nördlichsten Grenzstein des Flurstücks 1069 entfernt liegt.

- Im Osten: In südlicher Richtung in einem Abstand von 28,0 m parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks 1069 bis zur nördlichen Grenze der Grundstücks Im Kreuzkamp 32.
- Im Süden: In westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Im Kreuzkamp 32 und 34 sowie Paul-Gerhardt-Straße 13 und 11 bis zur der Paul-Gerhardt-Straße.
- Im Westen: In nördlicher Richtung in einem Abstand von 3,0 m parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 1068 entlang bis zum Ausgangspunkt.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss erfolgte im Rahmen der weiteren Optimierung und Detaillierung der Planung ein geänderter Flächenzuschnitt und eine geänderte Anordnung der städtischen Fläche auf Grund der Nichterforderlichkeit des Bolzplatzes.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau eines Gemeindezentrums der St. Georg Gemeinde Ahlen geschaffen werden.

Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende verfügbare umweltbezogene Informationen:

Die Umweltprüfung innerhalb des Umweltberichts mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen:

Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung: Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, Emissionen.

Tier, Pflanzen/ Landschaft/ biologische Vielfalt: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotope, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, planungsrelevante Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Boden/ Fläche: Versiegelung, naturschutzrechtliche Kompensation, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Altstandorte.

Wasser/ Abwasser: Gewässer, Niederschlagswasser, Regenrückhaltung, Schmutzwasser.

Klima/ Luft: Klimawandel, Klimaanpassung, Luftqualität.

Kultur-/ Sachgüter: Denkmalgeschützte Gebäude, kulturelles Erbe.

Erneuerbare Energien: Sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Monitoring.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Begehung und Potenzialanalyse: Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kann ausgeschlossen werden.

Immissionsschutz-Gutachten: Nachweis, dass der Betrieb des neuen Gemeindezentrums die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm einhält.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 06.01.2020. Keine Bedenken.
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Gütersloh/ Münster/ Warendorf, Schreiben vom 07.01.2020. Keine Anregungen und Bedenken.
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16. Januar 2020. Zu den Belangen der bergbaulichen Verhältnisse.
- Kreis Warendorf, Bauamt, Schreiben vom 29.01.2020. Zu den Belangen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde.
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 30.01.2020. Keine Bedenken.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22.2 „Gemeindezentrum St. Georg Gemeinde“ mit Begründung und den vorhandenen Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter (Umweltbericht) und die genannten umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

14.09.2020 bis einschließlich 14.10.2020

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

59227 Ahlen, 02.09.2020

Der Bürgermeister

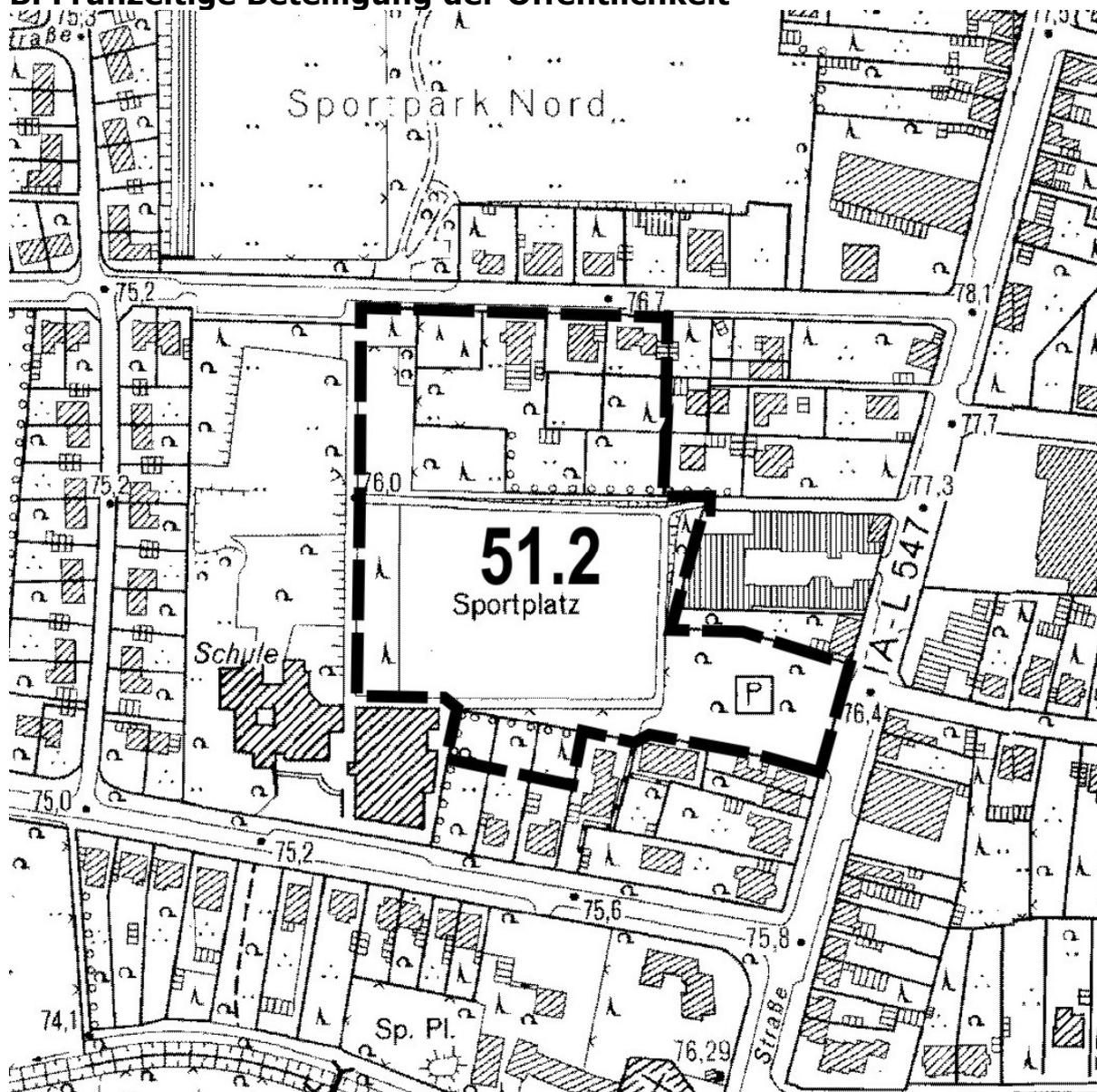
gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 51.2 "Handkamp"

B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.2 "Handkamp" beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.2 gem. § 13 BauGB wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 30.01.2018 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 51.2 „Handkamp“ in Form einer Bürgerversammlung und eines 14-tägigen Aushangs beschlossen.

Der ca. 2,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51.2 umfasst im Wesentlichen den östlichen Teil des Flurstücks 458, der Flur 11, Gemarkung Ahlen, sowie zum Teil die nördlich und südlich angrenzenden Flächen und wird wie folgt grob umgrenzt:

- Im Norden: ausgehend vom Schnittpunkt des Fußweges von der Don-Bosco-Schule zur Straße „Im Elsken“ mit der Straße „Im Elsken“ in östlicher Richtung entlang der Straße „Im Elsken“ bis zum Flurstück 132 (Im Elsken Nr. 7),
- im Osten: von dort in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 893, 480 (Warendorfer Straße Nr. 163c), 143 (Warendorfer Straße Nr. 157), 400 (Warendorfer Straße Nr. 153) und 403 (Warendorfer Straße Nr. 149), und von dort entlang der Grenze des Flurstückes 458 (öffentlicher Parkplatz) bis zur Bebauung „Auf dem Handkamp“.
- Im Süden: durch die südliche Begrenzung des Flurstücks 502 (Straße „Auf dem Handkamp“) bis zum Flurstück 161 (Bürgermeister-Corneli-Ring Nr. 2), entlang dessen Grenze bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 907, entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 907 und 906 sowie in Verlängerung dieser Grenze bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 458 (Don-Bosco-Schule, Bürgermeister-Corneli-Ring Nr. 18). Von dort zunächst in nördlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zum Schnittpunkt mit einer Parallelen in fünf Metern Entfernung zur Sporthalle der Don-Bosco-Schule und von diesem Punkt in westlicher Richtung bis zum Fußweg von der Don-Bosco-Schule zur Straße „Im Elsken“,
- im Westen: vom letztgenannten Punkt aus in nördlicher Richtung entlang des Fußweges bis zum Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.2 „Handkamp“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern (Einzel- und Doppelhäuser) im Bereich des Tennenplatzes nord-östlich der Don-Bosco Schule geschaffen werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet zu der o.g. Planung am

**Donnerstag, 17.09.2020, 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Westenmauer 10, 59227 Ahlen**

eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Ahlen alle interessierten und betroffenen Bürger einlädt.

Aufgrund der aktuellen Covid19-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen für öffentliche Veranstaltungen wird darum gebeten, sich im Vorfeld der Bürgerversammlung per E-Mail an strauche@stadt.ahlen.de unter Angabe der Personenanzahl anzumelden.

Zur weiteren Information findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

14.09.2020 bis einschließlich 25.09.2020

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Bekanntmachungsanordnung

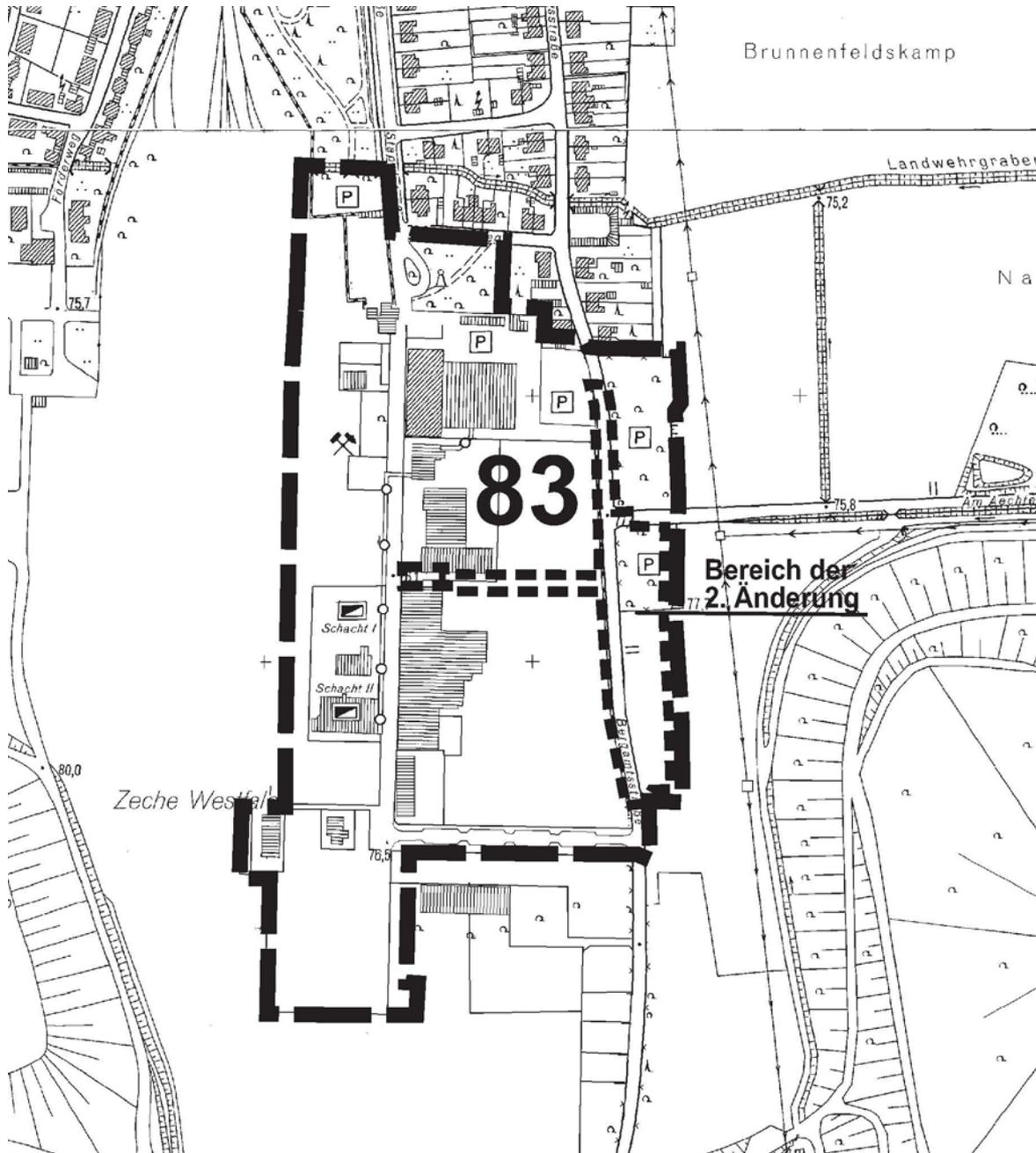
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51.2 "Handkamp" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 02.09.2020
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

- A. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II"
B. Öffentliche Auslegung



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II" beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB durchgeführt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbe-

zogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 01.09.2020 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II" beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst aus der Gemarkung Ahlen Flur 31 die Flurstücke 53 tlw., 104, 105, 107 alle tlw., 112, 182, 183 und 185 beide tlw., 385, 386, 428 alle tlw. und Flur 316 die Flurstücke 52 und 53 tlw., 54, 55, 56, 57 tlw., 62, 192 und 200 beide tlw..

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden:** Ausgehend vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 386 aus Flur 31 5 m Richtung Norden auf der westlichen Flurstücksgrenze desselben Flurstücks beginnend, um von dort orthogonal 30 m Richtung Osten führend. Anschließend im rechten Winkel 3 m Richtung Süden und erneut orthogonal über eine Länge von 122 m Richtung Osten auf die westliche Straßenbegrenzungslinie der Bergamtsstraße treffend. Von dort entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Bergamtsstraße Richtung Norden und nach rd. 140 m die Straße querend.
- Im Osten:** Von dort im Abstand von rd. 9,10 m parallel zur westlichen Straßenbegrenzungslinie über eine Länge von 90 m Richtung Süden führend. Anschließend 20 m orthogonal Richtung Osten verlaufend bis auf die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 56 treffend. Erneut im rechten Winkel 10 m Richtung Süden und ein weiteres Mal rd. 20 m orthogonal Richtung Osten führend. Von dort im Abstand von 5 m parallel zur östlichen Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 83 Richtung Süden und im Abstand von rd. 9,10 m vor die westliche Straßenbegrenzungslinie der Bergamtsstraße führend. In diesem Abstand die Geltungsbereichsgrenze Richtung Süden auf den bestehenden Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes treffend.
- Im Süden:** Die Grenze Richtung Westen bis zur westlichen Straßenbegrenzungslinie aufnehmend, diese zunächst Richtung Norden und nach rd. 170 m dann erneut Richtung Westen über eine Länge von 115 m fortführend, um ein weiteres Mal orthogonal 5 m Richtung Norden und abschließend nochmals über rd. 40 m Richtung Westen auf die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Zeche Westfalen führend.
- Im Westen:** Diese Richtung Norden aufnehmend und nach rd. 13 m auf den Ausgangspunkt stoßend.

Das Gelände der ehemaligen Zeche Westfalen befindet sich weiterhin in der Umsetzung zur Nachnutzung. Betroffen davon sind insbesondere die bislang noch unbebauten Grundstücke rückwärtig der ehemaligen Zechengebäude sowie östlich der Bergamtsstraße. Für diese Flächen ist die kanaltechnische Situation zu aktualisieren, sodass nun eine Kanaltrasse zwischen der Straße Zeche Westfalen und der Bergamtsstraße berücksichtigt wird, die gleichzeitig als öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung dienen soll. Neben der erforderlichen Verbreiterung der Bergamtsstraße, um den Anforderungen der Abwicklung des gewerblichen Verkehrs zu genügen, sowie der Einbringung der Kanalisation und weiterer Medien, wird die bislang südlich der Straße Am Aechterkamp festgesetzte, bislang ungenutzte, Stellplatzfläche als überbaubare Fläche festgesetzt und damit in ihrer Ausnutzung optimiert. Stellplätze werden neben der Möglichkeit der Bebaubarkeit dieser Fläche weiterhin zulässig sein. Zur Umsetzung dieser Ziele bedarf es einer 2. Änderung des Bebauungsplanes.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II" mit Begründung liegt in der Zeit vom

14.09.2020 bis einschließlich 14.10.2020

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 02.09.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Ahlen

Ahlen

Ahlen, 02.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, 10.09.2020 um 17:00 Uhr** findet in der Stadthalle Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ahlen statt.

Zu dieser Sitzung lade ich freundlich ein.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018
Vorlage: VO/1931/2020
- 2 Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Standgebühren bei Veranstaltungen der Stadt Ahlen auf der Grundlage einer Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung vom 16.12.2016
Vorlage: VO/1917/2020
- 3 Einrichtung einer Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) bei der Stadt Ahlen
Vorlage: VO/1959/2020
- 4 Übertragung der Befugnis der Entscheidung über das Vorliegen eines Dienstunfalls auf die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen Lippe
Vorlage: VO/1954/2020
- 5 Entwurf des Jahresabschlusses 2019
Vorlage: VO/1911/2020
- 6 Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss der Stadt Ahlen 2018
Vorlage: VO/1883/2020
- 7 Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes
Vorlage: VO/1884/2020
- 8 Beteiligung an der Drehstrom Ahlen eG
Vorlage: VO/1885/2020

- 9 Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer)
Vorlage: VO/1914/2020
- 10 Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Ahlen über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 02.06.2017
Vorlage: VO/1878/2020
- 11 Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Haushalt 2020
Vorlage: VO/1949/2020
- 12 Überplanmäßige Mittelbereitstellung: Anschaffung von digitalen Endgeräten für die Versorgung der Schülerinnen und Schüler sowie um die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.
Vorlage: VO/1921/2020
- 13 Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs
Vorlage: VO/1925/2020
- 14 Weiterführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“
Vorlage: VO/1905/2020
- 15 Abgabe einer sog. Patronatserklärung an den Investor für die neue Kindertagesstätte Hases Wiese in Dolberg
Vorlage: VO/1907/2020
- 16 Sachstand und Weiterführung der Stelle „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“
Vorlage: VO/1910/2020
- 17 Kita Milchzahn
Vorlage: VO/1945/2020
- 18 Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 11. Änderung hier:
1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Vorlage: VO/1887/2020
- 19 Wasserversorgungskonzept der Stadt Ahlen für die Jahre 2018 bis 2023
Vorlage: VO/1932/2020
- 20 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes von 2018 bis 2023 für Ahlen, Dolberg und Vorhelm
Vorlage: VO/1418/2019-1
- 21 außerplanmäßige Mittelbereitstellung Osttangente
Vorlage: VO/1856/2020-1
- 22 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Fassadensanierung Gebäudeteil E der Fritz-Winter-Gesamtschule
Vorlage: VO/1890/2020

- 23 Anträge und Anfragen
- 23.1 Antrag der BMA-Fraktion vom 05.09.2019
hier: Gestaltungssatzung/en bzgl. Vorgärten
Vorlage: VO/1552/2019-1
- 23.2 Antrag der FDP-Fraktion vom 10.06.2020
hier: Sanierung von Schulen
Vorlage: VO/1874/2020
- 23.3 Antrag der FDP-Fraktion vom 15.06.2020
hier: Unterstützung der Ahlener Gastronomie mit Gutscheinen
Vorlage: VO/1875/2020
- 23.4 Antrag der FDP-Fraktion vom 16.06.2020
hier: Sondergenehmigung zur Erweiterung der Außengastronomie
Vorlage: VO/1876/2020
- 23.5 Antrag der BMA-Fraktion vom 10.08.2020
hier: Vermarktung der Namen von Sportstätten
Vorlage: VO/1926/2020
- 23.6 Antrag der BMA-Fraktion vom 10.08.2020
hier: Einrichtung eines kommunalen Medizinischen-Versorgungs-Zentrum
(kMVZ)
Vorlage: VO/1938/2020
- 23.7 Antrag der CDU-Fraktion vom 17.08.2020
hier: Prüfauftrag zur Machbarkeit eines weiteren Kunstrasenplatzes im Ahlener
Stadtgebiet
Vorlage: VO/1940/2020
- 23.8 Antrag der CDU-Fraktion vom 20.08.2020
hier: Belegungspläne von Ahlener Sportstätten auf www.ahlen.de und in der
Ahlen-App
Vorlage: VO/1941/2020
- 23.9 Antrag der CDU-Fraktion vom 20.08.2020
hier: Stellplätze für PKWs im nördlichen Bereich des Westfriedhofes
Vorlage: VO/1942/2020
- 23.10 Antrag der FWG-Fraktion vom 24.08.2020
hier: Erstellung eines Sportentwicklungsplans
Vorlage: VO/1947/2020
- 23.11 Antrag der BMA-Fraktion vom 24.08.2020
hier: Erstellung einer Lade-/Entladezone vor dem Forum gegen Armut e.V.
Vorlage: VO/1948/2020
- 23.12 Antrag der BMA-Fraktion vom 26.08.2020
hier: Erstellung von zwei Anwohnerstellplätzen Hellstraße/Im Kühl sowie
Ausnahme der Inhaber von Bewohnerparkausweisen von der Pflicht,
Parkscheinautomaten temporär zu bedienen
Vorlage: VO/1950/2020

- 4 -

- 23.13 Antrag der BMA-Fraktion vom 27.08.2020
hier: Vorhaltung eines Testareals für Tiny Houses
Vorlage: VO/1961/2020
- 23.14 Antrag der BMA Fraktion vom 28.08.2020
hier: Änderung der Regenwasserbewirtschaftung
Vorlage: VO/1966/2020
- 23.15 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.08.2020
hier: Errichtung eines kommunalen Testzentrums
Vorlage: VO/1963/2020
- 23.16 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.08.2020
hier: Beschaffung von mobilen Raumlufffiltern
Vorlage: VO/1964/2020
- 23.17 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.08.2020
hier: Teilnahme an der Earth Night 2020
Vorlage: VO/1965/2020
- 23.18 Antrag der BMA-Fraktion vom 31.08.2020
hier: Bereitstellung von Flächen auf dem Westfriedhof für gärtnerbewirtschaftete Grabstätten
Vorlage: VO/1967/2020
- 23.19 Anfrage der SPD-Fraktion vom 31.08.2020
hier: Besuch der Bundesbildungsministerin Karliczek im Rathaus
Vorlage: VO/1962/2020

Die Beratungsunterlagen können im Ratsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Alexander Berger

Hinweis:

Besucher*innen der um 17:00 Uhr in der Stadthalle öffentlich tagenden Ratssitzung werden gebeten, sich im Eingangspavillon ab 16:30 Uhr anzumelden und registrieren zu lassen. In der Stadthalle gilt auf den Gängen, im Foyer und in Treppenhäusern für Besuchende die Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen.

Der Standortälteste Ahlen weist die Bevölkerung auf folgendes hin:

Der Standortübungsplatz AHLEN steht den am Standort Ahlen stationierten Truppenteilen ständig für Ausbildungs- und Übungsvorhaben zur Verfügung, dabei wird in der Zeit von Montag – Donnerstag 06:30 bis 24:00 Uhr und Freitags 06:30 – 12:30 Uhr regelmäßig Manöver- und Übungsmunition eingesetzt. Das Betreten des Standortübungsplatzes zur privaten Nutzung ist innerhalb der Übungszeiten sowie bei eingeschränkter Sicht verboten. Aktuelle Hinweise und Sonderbestimmungen über Schießwarnungen und Verhaltensregeln können an den aufgestellten Schaukästen entnommen werden. Unbefugtes Betreten stellt einen Verstoß gegen § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Standortübungsplatz birgt als militärisches Übungsgelände Gefahren, insbesondere für Kinder. Es ist verboten, Fundgegenstände auf dem Gebiet des Übungsplatzes zu berühren, aufzunehmen oder zu entwenden. Bei Munition und Munitionsteilen besteht Lebensgefahr. Reiten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Hunde sind immer an der Leine zu führen.

Der Standortälteste Ahlen, Hammer Straße 360, 59229 Ahlen

Auszug aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz:

§ 114

Betreten militärischer Anlagen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vorhelm

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Vorhelm, Flur 11, Flurstücke 80,83. Weil die Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Gemarkung Vorhelm, Flur 10 Flurstücks 41 („Die Anlieger“) als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.08.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20039 in der Zeit vom 4.09.2020 bis einschließlich 4.10.2020 in der Geschäftsstelle des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp,
Rinkhöven 6, 48324 Sendenhorst**

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Terminabsprachen sind möglich Tel.: 02526-950565).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern, Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8 48145 Münster, oder Postfach 8048, 48043 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sendenhorst, den 21.02.2020

gez. Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Grundstücksgesellschaft
Sendenhorst mbH

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Die Grundstücksgesellschaft Sendenhorst mbH hat die Bilanz und den Anhang im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Sendenhorst 26.08.2020

Die Geschäftsführung

Grundstücksgesellschaft Sendenhorst mbH
Kirchstraße 1
48324 Sendenhorst
Registergericht Münster HBR 8007, Amtsgericht Münster

Bekanntmachung

einer Sitzung des Kreiswahlausschusses gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung

Der Wahlausschuss des Kreises Warendorf tritt am

Freitag, dem 18.09.2020 um 09:00 Uhr im Großen Ausschussszimmer des
Kreishauses Warendorf (4. OG)

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Landrates und der Wahl der Vertretung des Kreises Warendorf am 13. September 2020 gemäß § 34 Kommunalwahlgesetz i. V. m. §§ 61, 75 d Kommunalwahlordnung.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Warendorf, den 02.09.2020

gez.

Dr. Stefan Funke
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Majd Alfawaz, zuletzt wohnhaft in Auf dem Borgkamp 36 59302 Oelde mit Schreiben vom 02.09.2020, Aktenzeichen 3140/475210 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Oelde, Zimmer 008, Am Markt 8, 59302 Oelde, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Sarah Pupkes, zuletzt wohnhaft in Schmedehausener Straße 1 48346 Ostbevern mit Schreiben vom 26.08.2020, Aktenzeichen 3330/ 115757 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 22, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat